

Aufzeichnung zu den wörtlichen Ausführungen von Rechtsanwältin Frau Hasenberg am 14.2.2017 anlässlich der Fachtagung „Teilhabe jetzt“ im Kieler Landeshaus

Das Bundesteilhabegesetz ist von der Politik Ende 2016 beschlossen worden. Es bringt große Veränderungen für das Recht der Eingliederungshilfe. Dies gilt besonders für die Bereiche Leben und Arbeit. Ich möchte Ihnen heute einige neue Regeln vorstellen.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird es viele Änderungen geben. Dies betrifft vor allem die Eingliederungshilfe. Außerdem gibt es neue Regeln rund um die Werkstatt für behinderte Menschen. Auch hier gibt es mehrere Alternativen, die ich Ihnen vorstellen möchte.

Zuletzt möchte ich die Gemeinsamkeiten von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen aufzeigen. Auch hier erwarten uns neue Regeln. Zunächst geht es aber um Grundlegendes zum Bundesteilhabegesetz.

Einige von Ihnen wissen vielleicht schon etwas über die Entstehung des Bundesteilhabegesetzes. Dieses wird auch BTHG abgekürzt. Das Ministerium hat schon 2014 eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese bestand unter anderem aus Verbänden, Vertretern der Kommunen und Selbstvertretungsgruppen. Sie haben über ihre Vorstellungen eines Bundesteilhabegesetzes diskutiert. Daraus entstand eine Reform, die wichtig für alle Beteiligten ist. Die Verbände waren nicht mit allen Regelungen einverstanden. Ihr Protest bewirkte viel Gutes. In meinem Vortrag werde ich darauf noch eingehen.

Das Bundesteilhabegesetz verfolgt verschiedene Zwecke. Diese stehen auch in der Begründung zum Gesetz. Zum Einen soll die UN-Behindertenrechtskonvention endlich auch in Deutschland umgesetzt werden. Diese Konvention ist ein Vertrag zwischen vielen Ländern dieser Erde. Sie haben sich darauf geeinigt, die Rechte von Menschen mit Behinderung im eigenen Land umzusetzen. Außerdem wird die Fachleistung von der existenzsichernden Leistung getrennt. Dies betrifft Personen, die dauerhaft in einer Wohneinrichtung leben. Bei der Fachleistung geht es um Integration und die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Die existenzsichernde Leistung bezieht sich auf Unterkunft und Verpflegung. In Zukunft werden alle Menschen mit Behinderung diese existenzsichernden Leistungen erhalten. Dabei ist es egal, ob sie in einer eigenen Wohnung leben oder nicht. Dazu werden wir später noch mehr hören. Es gibt noch einen weiteren Punkt. Der Träger der Leistungen möchte mehr Einfluss haben. Deshalb gibt es bald ein Verfahren für einen Teilhabeplan und einen Gesamtplan. Durch das Gesetz sollen die Kosten für die Eingliederungshilfe nicht ansteigen.

Das Bundesteilhabegesetz ist sehr lang und sehr kompliziert. Uns interessieren vor allem die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Bald können diese in einem neuen zweiten Teil des Sozialgesetzbuches 9 gefunden werden. Das neue Sozialgesetzbuch 9 besteht dann aus drei Teilen. Der erste Teil beschreibt Regelungen allgemeiner Art, die für alle Rehabilitationsträger gelten. Der zweite Teil beschreibt die besonderen Leistungen und der dritte Teil regelt das Schwerbehindertenrecht.

Wann hat ein Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf Leistungen? In Paragraph zwei des BTHG steht eine neue Definition des Behinderungsbegriffs. Darin steht ausdrücklich, dass auch Sinnesbeeinträchtigungen als Behinderung zählen. Das wurde auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Außerdem werden die Barrieren mit aufgeführt, die Menschen mit Behinderung an Teilhabe hindern. Diese Barrieren müssen länger als sechs Monate bestehen. Zusätzlich muss eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand vorliegen. Diese Regelung stand schon früher im Paragraph 2 des Sozialgesetzbuches 9. Es gibt noch weitere Regeln für Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie stehen im neuen Teil 2 des Sozialgesetzbuches 9.

Die Leistungen zur Teilhabe sollen einen Zweck erfüllen. Die Behinderung soll abgewendet, beseitigt oder gemindert werden. Ebenso soll eine Verschlimmerung aufgehalten werden. Die Folgen sollen abgemildert und die persönliche Entwicklung gefördert werden. Es soll möglich sein, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben muss dauerhaft möglich sein. Dazu gehört auch die Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Teilhabe- und Gesamtplanung sollen Rehabilitationsträger gut zusammenarbeiten lassen. Mit Rehabilitationsträgern sind Träger der Eingliederungshilfe, die Agentur für Arbeit und die Rentenversicherung gemeint. Ab 2020 muss nur noch ein Rehabilitationsantrag gestellt werden. Dieser reicht aus, um alle Leistungen von den verschiedenen Leistungsträgern zu erhalten.

Das Verfahren für den Teilhabeplan ist für alle Träger verpflichtend. Zu den Trägern der Eingliederungshilfe gehören die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Die Gesamtplanung gilt ab 2018 nur für die Träger der Eingliederungshilfe. Dabei ist sie nicht getrennt von dem Verfahren für den Teilhabeplan. Stattdessen müssen die Träger der Eingliederungshilfe diese Regelungen zusätzlich zum gesamten Plan beachten.

In dem Bundesteilhabegesetz sind einige Leistungsarten aufgeführt, zum Beispiel die Leistung zur sozialen Teilhabe. Diese soll für alle eine gleichberechtigte Teilhabe und ein freies Leben ermöglichen. Um das zu erreichen, sind Leistungen zur Assistenz, in der Heilpädagogik und für Mobilität nötig.

Der zweite Teil des Sozialgesetzbuches 9 regelt das Eingliederungshilferecht. Dieses besteht aus besonderen Leistungen, die Menschen mit Behinderungen helfen sollen. In diesem Teil stehen auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe. Sie soll eine selbstbestimmte Lebensführung und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Ein weiteres Ziel des Bundesteilhabegesetzes war, die Leistungen der Eingliederungshilfe von der Fürsorge zu lösen. Diese wollte man in ein eigenes

Gesetz für Ansprüche aufnehmen. Das ist der zweite Teil im Sozialgesetzbuch 9. Leider ist ein Grundsatz aus dem Fürsorgerecht auch im neuen Teil des Bundesteilhabegesetzes noch vorhanden. Es ist die geringere Bedeutung der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass Menschen keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wenn sie sich selbst helfen können. Auch nicht, wenn sie die Leistungen von anderen bekommen. Damit sind Dritte oder andere Träger von Sozialleistungen gemeint.

Grundsätzlich stellt sich folgende Frage: muss man mit dem eigenen Vermögen selbst für Leistungen aufkommen? Der Vermögensfreibetrag hat sich ab Januar 2017 um 25000 Euro erhöht. Dies gilt für Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und zur Pflege erhalten. Ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der Vermögensfreibetrag auf 50000 Euro. Ansonsten liegt der Freibetrag weiterhin bei 2600 Euro.

Neue Regeln gibt es ab Januar 2017 auch zu der Verwendung des eigenen Vermögens, dem sogenannten Einkommenseinsatz.

Dieser wird auf bestimmte Personenkreise begrenzt und ist schwierig auszurechnen. Deswegen kann dieser nicht angewendet werden, wenn Menschen mit Behinderung in einer stationären Einrichtung leben.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach den Besonderheiten des Einzelfalls genehmigt. Das bedeutet, dass die Situation des einzelnen Menschen mit Behinderung betrachtet werden muss. Dazu gehört die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse und die eigenen Kräfte.

Wünsche der Leistungsberechtigten gehören zu jedem Einzelfall. Leider werden auch in Zukunft nicht alle Wünsche berücksichtigt. Die Wünsche werden nur berücksichtigt, wenn sie angemessen sind. Der Leistungsträger kann eine günstigere Leistung wollen. Hier regelt das Gesetz ganz eindeutig, dass dies für den Berechtigten in Ordnung ist. Wenn es nicht in Ordnung ist, darf der Leistungsträger keinen Kostenvergleich vornehmen. Ein solcher kann nur vorgenommen werden, wenn es sich um eine wirklich vergleichbare Leistung handelt. Der Bedarf für jeden Menschen mit Behinderung muss durch diese Leistung gedeckt werden.

Das Verfahren des neuen Gesetzes hat zum Konzept des Poolens geführt. Damit ist gemeint dass bestimmte Leistungen an mehrere Berechtigte gemeinsam erbracht werden. Sie können zum Beispiel zu zweit oder zu dritt eine Assistenzleistung in Anspruch nehmen. Viele Proteste haben die gesetzliche Regelung so verändert, dass dieses von Menschen mit Behinderung selbst zu entscheiden ist. Eine gemeinsame Nutzung ist aber nicht zwingend.

Ein sehr umstrittener Punkt war die sogenannte 5 von 9 Regelung. Hier wollte der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung neu regeln. So sollte man nur dann Leistungen bekommen, wenn man in 5 von 9 Lebensbereichen Unterstützung braucht. Wenn man nur in 3 von 9 Lebensbereichen Unterstützung braucht, so wird die Eingliederungshilfe von einer Muss-Leistung zu einer Kann-Leistung. Sind noch weniger Lebensbereiche betroffen, dann bekommt man keine Eingliederungshilfe. Über diese Regelungen hat man sich sehr gestritten. Es ist aber nicht beschlossen worden, dass diese neue

Voraussetzung schon 2020 eingeführt wird. Der Kompromiss sieht vor, dass dieses Modell bis zum Jahr 2023 wissenschaftlich getestet wird. Dann weiß man, ob die Regelung sinnvoll ist und ins Gesetz aufgenommen werden kann. Vielleicht muss man es aber anpassen, bevor es 2023 eingeführt werden kann.

Ich habe schon ganz zu Anfang darüber berichtet, dass in Zukunft die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung von der Fachleistung getrennt werden. Besonders Menschen in stationären Wohneinrichtungen sind davon betroffen. Somit wird in Zukunft nicht mehr unterschieden, ob jemand in einer stationären Wohneinrichtungen, in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft lebt.

FOLIE 22 (ACHTUNG, hier greift sie vor, korrigiert sich aber dann selbst)

Jeder bekommt Leistungen für die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Das heißt, den Betrag und die Kosten der Unterkunft und der Heizung bekommt man auf das eigene Konto gezahlt. Das bedeutet, dass sich die Verträge mit dem Träger der Einrichtung zum Jahr 2020 ändern. Der Gesetzgeber möchte, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben. Die Menschen mit Behinderung entscheiden, welche Leistung sie in Zukunft noch von der Einrichtung haben möchten und welche nicht.

Eine weitere Änderung betrifft die Frage des Antrags. Heute ist es so, dass der Träger über den Bedarf Bescheid weiß, damit Leistungen gewährt werden können. In Zukunft muss aber ein ausdrücklicher Antrag vorliegen. Er kann nur wegfallen, wenn Bedarfe schon bekannt sind.

Das Bundesteilhabegesetz tritt nicht zu einem einzigen Zeitpunkt in Kraft. Zum 1.1.2017 sind bestimmte Einkommens- und Vermögensfreibeträge geändert worden. Zum 1.1.2018 wird das Gesamtplanverfahren eingeführt. Der größte Teil des Bundesteilhabegesetzes tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Kommen wir nun zu Regelungen, die sich um die Werkstätten für behinderte Menschen und die Teilhabe am Arbeitsleben drehen.

Durch das Bundesteilhabegesetz können auch andere Leistungsanbieter Angebote aufbauen. Diese sind der Werkstatt für behinderte Menschen ähnlich, aber müssen bestimmte Regeln nicht erfüllen. Dabei gilt, dass der Mensch mit Behinderung nicht schlechter gestellt werden darf. Er bekommt dort einen Werkstattvertrag. Viele Regelungen der Werkstatt, die ihm nutzen, gelten auch dort. Aber es wird möglich sein, dass andere Leistungsanbieter nur kleine Arbeitsgruppen haben oder nur den Berufsbildungsbereich anbieten. Ob es solche andere Leistungsanbieter überall geben wird, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Neuerung ist das sogenannte Budget für Arbeit. Dies kann ein Mensch mit Behinderung nutzen, wenn er einen Anspruch auf Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen und eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber eine Extrazahlung zum Lohn erhält. Kosten für die Begleitung am Arbeitsplatz und die Anleitung werden auch gefördert. Dies wären dann keine Tätigkeiten mehr im Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen, sondern wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Mensch mit Behinderung kann auswählen, ob er die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ganz oder nur zum Teil bekommen möchte. Dies geht aber nur, wenn andere Leistungsanbieter überhaupt vorhanden sind.

Im neuen Gesetz ist eine Rückkehr zur Werkstatt für behinderte Menschen vorgesehen. Man hatte Angst, dass Menschen das Budget für Arbeit einmal ausprobieren wollen und dann Probleme bei der Rückkehr zur Werkstatt bekommen würden. Einige Regelungen bezüglich der Werkstatt für behinderte Menschen haben sich geändert. Es gibt mehr Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates. In vielen Bereichen kann man jetzt auf Vertrauenspersonen von außen zurückgreifen. Außerdem gibt es Frauenbeauftragte.

Welche Schnittstellen liegen bei Eingliederungshilfe und Pflege vor? Auch hier konnte ein großer Erfolg errungen werden. Die Stellungnahmen von Fachverbänden und die Proteste von Menschen mit Behinderung haben hierzu geführt. Der Gesetzgeber hatte geplant, dass Leistungen der Pflegeversicherung in Zukunft vorrangig vor Leistungen der Eingliederungshilfe sein sollten. Dies hätte bedeutet, dass viele Menschen deutlich weniger ambulante Betreuung erhalten hätten. Zuerst müsste der Betroffene die Leistungen der Pflegeversicherung beanspruchen, bevor er die Eingliederungshilfe beantragen könnte.

Dank der Proteste und Stellungnahmen ist es dabei geblieben, dass Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung gleichwertig sind. Aber ein Problem gibt es doch. Seit dem 1. 1. 2017 hat sich auch das Recht der Pflegeversicherung geändert. Es gibt keine drei Pflegestufen mehr, sondern fünf Pflegegrade. Diese Pflegegrade werden ganz unterschiedlich ermittelt. Es werden neuen Begriffe für die Pflegebedürftigkeit gebraucht.

Dafür ein Beispiel. Um zu prüfen, ob jemand pflegebedürftig ist, wird folgende Frage gestellt: Liegen Verhaltensweisen vor, die das Beschädigen von Gegenständen und selbstschädigendes oder autoaggressives Verhalten mit sich bringen? Mit der gleichen Beschreibung kann man eine Behinderung benennen. Es wird in Zukunft Überschneidungen in den Definitionen von Pflege und Eingliederungshilfe geben, die Probleme verursachen.

Was bedeutet dies für die Pflege in der stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe? Pflegebedürftige, die in Zukunft die Pflegegrade 2 bis 5 haben und in einer stationären Einrichtung leben, bekommen nicht den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung. Es bleibt dabei, dass die Pflegekasse nur einen Betrag von maximal 266 € pro Monat zur Verfügung stellt. Allerdings könnte es wegen der neuen Formulierungen im Gesetz hier zu einem Problem kommen. Dies kann in Zukunft auch Wohngemeinschaften betreffen. Die dort wohnenden Menschen müssen denselben Bedarf wie in einer vollstationären Einrichtung haben. Noch gibt es dann aber eine Besitzstandsregelung für die Personen, die bereits am 1.1.2017 in einer solchen Wohngemeinschaft gelebt haben. Was bedeutet die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege für Personen, die im eigenen Haushalt leben? Menschen mit Behinderung, die auch einen Pflegegrad haben, können weiterhin Leistung der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung gleichzeitig in Anspruch nehmen. Bei der Hilfe zur Pflege gibt es eine Neuheit. Nach langem Streit fand man eine neue Regelung, die den Vorrang der Pflegeleistungen abgewendet hat. Die Leistung der Eingliederungshilfe umfasst auch die Hilfe zur Pflege. Auch wenn Leistungen der Eingliederungshilfe schon vor Eintritt in das Rentenalter gewährt worden sind. Dies wird für viele Menschen mit Behinderung der Fall sein. Hier sind keine großen Veränderungen zu erwarten.

